

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

Die gemäß § 5 ZO vorgeschriebene Zuchtzulassungsprüfung besteht aus 3 Elementen:

- a) einem Belastungstest
- b) einer Formwertbeurteilung
- c) einem Verhaltenstest.

Die 3 Elemente müssen allesamt bestanden aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

Zu a)

Der Belastungstest wird durch einen neutralen Tierarzt vorgenommen. Der Tierarzt entscheidet alleinverantwortlich anhand des aus der Anlage ersichtlichen Untersuchungsbogens, ob der Belastungstest bestanden wurde oder nicht.

Bei Nichtbestehen des Belastungstests (Erstkontrolle) ist eine Zweitvorstellung (Nachkontrolle) innerhalb von 6 Monaten möglich. Zur Zweitvorstellung ist der Untersuchungsbogen der Erstvorstellung vom Hundebesitzer vorzulegen. Wird auch der zweite Belastungstest nicht bestanden, gilt der Hund als dauerhaft zuchtuntauglich. Der Eigentümer des Hundes kann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Die Kosten für das Widerspruchsverfahren und das Obergutachten durch eine Universitätsklinik trägt der Eigentümer des Hundes.

Der Hund wird unmittelbar vor dem Belastungstest durch den Tierarzt untersucht (u. a. Herzfrequenz und Atemgeräusche in Ruhe). Danach muss der Hundeführer mit seinem angeleiteten Hund in beliebiger Gangart eine fest vorgegebene Strecke von 1000 Metern in maximal 11 Minuten absolvieren.

Es folgen dann weitere Untersuchungen des Tierarztes direkt nach dem Belastungstest sowie nach 5 und 10 minütiger Erholung (Herzfrequenz und Atemgeräusche). Nach 10 Minuten bzw. spätestens nach 15 Minuten müssen sich Herz und Atemfrequenz normalisiert haben, um den Belastungstest zu bestehen.

Der Veranstalter kann Dopingkontrollen mittels Blut- und Urinkontrollen durchführen. Ein positiver Befund führt zur nachträglichen Aberkennung eines bestandenen Belastungstests.

In den Sommermonaten werden bei heißem oder schwülem Wetter geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Gesundheit des Hundes nicht zu gefährden. Grundsätzlich ist jedoch der Hundebesitzer verantwortlich für mögliche Gesundheitsschäden durch den Belastungstest. Er hat zu beurteilen, ob dem Hund zu diesem Zeitpunkt ein Belastungstest zugemutet werden kann.

Der Belastungstest kann auch auf entsprechenden Veranstaltungen des VK und des IKFB durchgeführt werden.

Zu b)

Die Formwertbeurteilung wird anhand des aus der Anlage ersichtlichen Bewertungsbogens von einem für die Rasse Mops zugelassenen in die Richterliste der FCI eingetragenen Zuchtrichters vorgenommen und anschließend ausgewertet. Der Zuchtrichter entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Zuchtverwendung gegeben sind.

Die Formwertbeurteilung kann einmal wiederholt werden.

Zu c)

Ob der Hund die verhaltensmäßigen Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, wird anlässlich der Formwertbeurteilung vom Richter festgestellt und auf dem Bewertungsbogen bescheinigt.

Die Formwertbeurteilung kann nur auf einer vom DMC durchgeführten ZTP durchgeführt werden

Die Zuchttauglichkeit wird nach Ablegen aller Einzelprüfungen und unter Vorlage des Patella-Befundes „0“ oder „1“, der DNA-Typisierung und einer Ausstellungsbewertung von mindestens „sehr gut“ vom Zuchtbuchamt auf Antrag auf der mit einzusendenden Ahnentafel vermerkt.